



Selbstverwaltung in der Rentenversicherung

Prof. Dr. Ralf Kreikebohm, TU Braunschweig

Symposium des Wissenschaftlichen Beirates der GVG
Berlin, 27. Mai 2019



Napoleon III. oder Zitelmann & Co., Frankreich oder
Braunschweig?
Anmerkungen zu möglichen Vorbildern der
Alterssicherungspolitik Bismarcks

– Prof. Dr. Kurt Maier zum 65. Geburtstag gewidmet –
Von Prof. Dr. Florian Tennstedt, Gesamthochschule Kassel

aus: ZSR 1995, S. 543

So spricht eine kritische, primärquellenorientierte Analyse doch dafür, den Frankreicherfahrungen Bismarcks keinen großen Stellenwert bei der Entstehung der Alters- und Invaliditätsrente beizumessen, seine eingangs zitierte Äußerung lenkt eher ab von einer Spur, die auf die Jahre des Verfassungskonflikts und last not least auf eine vergessene Institution im Herzogtum Braunschweig verweist.

aus: ZSR 1995, S. 551

Bismarck schockierte ihn mit der Eröffnung, daß ihm die Unfallversicherung «an sich ... Nebensache sei. Die Hauptsache sei ihm, bei dieser Gelegenheit zu korporativen Genossenschaften zu gelangen, welche nach und nach für alle produktiven Volksklassen durchgeführt werden müßten, damit man eine Grundlage für eine künftige Volksvertretung gewinne, welche anstatt oder neben dem Reichstag ein wesentlich mitbestimmender Faktor der Gesetzgebung werden, wenn auch äußerstenfalls durch das Mittel eines Staatsstreiches.»³⁸

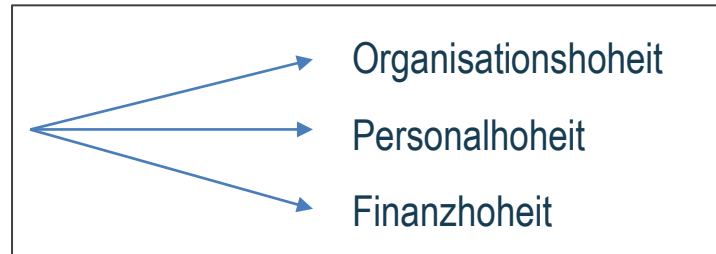
aus: O. Pflanze (1998): Bismarck, Der Reichskanzler. Band II, S. 409

1. **Zur Systematik**
2. **Rechtliche Selbstverwaltung**
3. Zwischenfazit I
4. **Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung**
5. Zwischenfazit II
6. **Politische Selbstverwaltung**



- Kernbereich der Selbstverwaltung § 29 III SGB IV:
Erfüllung ihrer Aufgaben „in eigener Verantwortung“

Rechtliche Selbstverwaltung



- Innere Selbstverwaltung
- Äußere Selbstverwaltung

Politische Selbstverwaltung

...im Verhältnis zu den
Versicherten und
Arbeitgebern

Verfassungsrechtlicher Rahmen

- keine verfassungsrechtliche (Bestands-)Garantie
(im Gegensatz zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht)
 - kein Bestandsschutz für bestehende Partizipationsstrukturen
 - keine gesetzliche Vermutung für einen bestimmten
Aufgabenbestand der Selbstverwaltung
 - Sozialversicherungsträger sind nicht grundrechtsfähig
(im Gegensatz zu den Kommunen)
- ➔ Ausgestaltung der Selbstverwaltung ist Aufgabe des Gesetzgebers.

- § 31 I SGB IV:
Selbstverwaltungsorgane Vertreterversammlung und Vorstand
- § 35 I 1 SGB IV:
Vorstand verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich anderweitiger Regelungen
- § 36 I 1 SGB IV:
Geschäftsführung führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt „insoweit“ den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich

Befugnisse von Vertreterversammlung und Vorstand (1/3):

	VV	Vorstand
➤ § 33 SGB IV:	beschließt Satzung	
➤ § 35 SGB IV:		erlässt Richtlinien für GF
➤ § 36 II SGB IV:	wählt GF	schlägt vor
➤ § 52 SGB IV:	wählt Vorstand	
➤ § 59 II SGB IV:		hat ein SV-Mitglied zu entbinden bei wichtigem Grund
➤ § 59 III SGB IV:		hat ein SV-Mitglied des Amtes zu entheben bei grobem Verstoß gegen Amtspflichten

Befugnisse von Vertreterversammlung und Vorstand (2/3):

	VV	Vorstand
➤ § 59 IV SGB IV:	entscheidet bei Beschlüssen nach § 59 II und III und bei denen die/der Vorsitzende nicht zugestimmt hat	
➤ § 60 III SGB IV:		stellt bei Nachwahl fest, dass Vorgeschlagene als gewählt gelten
➤ § 61 I SGB IV:	wählt VÄ oder Vertrauenspersonen	

Befugnisse von Vertreterversammlung und Vorstand (3/3):

	VV	Vorstand
➤ § 70 I SGB IV:	stellt Haushalt fest	stellt Haushalt auf
➤ § 72 I SGB IV:		kann vorläufige Haushaltsführung zulassen
➤ § 73 I SGB IV:		kann in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben einwilligen
➤ § 74 I SGB IV:	muss Nachtragshaushalt feststellen	muss Nachtragshaushalt aufstellen
➤ § 77 I 2 SGB IV:	entlastet Vorstand und GF	

Sonderzuständigkeiten der DRV Bund

- § 138 II SGB VI:
BVV: Festlegung von weiteren Grundrechte- und Querschnittsaufgaben nach § 64 IV SGB IV i.V.m. § 138 II SGB VI

- § 139 SGB VI:
BVV wählt die Regionalvertreter in das ED

Vereinigung von Regionalträgern

- § 141 I SGB VI:
VV beschließt über Fusion von Regionalträgern

Satzungsrecht

- § 34 I SGB VI: Rechtsetzungsbefugnis zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten

aber: Satzung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Beispiel: Die Satzung darf die Kompetenz des Geschäftsführers/der Geschäftsführung für die „laufenden Verwaltungsgeschäfte“ nicht einschränken.
(vergl. Becker, SGB 2005, 673)

03. Zwischenfazit I

- Auf den ersten Blick scheint dies ein umfangreicher Entscheidungsspielraum zu sein
- Prüfen wir, ob das zutrifft!

PS: Ich beschränke mich auf das Leistungs- und Beitragsrecht ohne das Recht der Rehabilitation (→ Prof. Welti)

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung I

Gestaltungsrechte im Bereich Innere Selbstverwaltung (1/3)

Organisationshoheit:



- Aufbau der Organisationseinheit („Organigramm“)
- inhaltliche Ausrichtung („Leitbild“)
- Abgrenzung der Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane
- Richtlinien für die Geschäftsführung/den Geschäftsführer (auch hier gilt der Vorbehalt, dass die Kernaufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführung nicht eingeschränkt werden dürfen)



aber: § 69 SGB IV

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung II

Gestaltungsrechte im Bereich Innere Selbstverwaltung (2/3)

Personalhoheit:

⊕ / ⊖

- Entscheidung über Geschäftsführung/Geschäftsführer
aber: Grundsatz der Bestenauslese im Beamtenrecht
- Entscheidung, ob Angestellte oder Beamte beschäftigt werden
aber: Geschäftsführer müssen Beamte sein
- Besoldung/Bezahlung der Beschäftigten 
aber: Besoldungsgesetze/Tarifverträge
- Rücklagenbildung für Beamte 

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung III

Gestaltungsrechte im Bereich Innere Selbstverwaltung (3/3)

Finanzhoheit:



- Gemeinlastverfahren
- strikter, einheitlicher Kontenrahmen

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung IV

Gestaltungsrechte im Bereich Äußere Selbstverwaltung (1/3)



Einnahmeseite:

- Beitragssatz ⊖
- Beitragsarten ⊖
- Beitragsbemessungsgrenze ⊖
- Beitragsverfahren ⊖
- Beitragsprüfung ⊖
- Beitragseinzugsvergütung ⊖
- Beitragsschulden (Stundung, Nachlaß) ⊖ / ⊕

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung V

Gestaltungsrechte im Bereich Äußere Selbstverwaltung (2/3)

Leistungsseite:

- Rentenberechnung 
- Zahlungsverfahren 

04. Entscheidungsspielräume in der Selbstverwaltung VI

Gestaltungsrechte im Bereich Äußere Selbstverwaltung (3/3)

Auskunfts- und Beratungsgeschäft 

Service-Angebote 

Widerspruchsverfahren  / 

Künftige Aufgaben:

Ausrichtung des Auskunfts- und Beratungsgeschäfts auf die digitale Zeit

aus: DRV intern
3/2019, S. 11

Foto: DGUV | Illustration: s-und-m.de

Abteilung 80 – Firmenservice Kooperation zwischen Renten- und Unfallversicherung

Nach der Verlängerung der gemeinsamen Erklärung „Starke Partner für gesundes Leben und Arbeiten“ zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gilt diese nunmehr unbefristet.

Die gemeinsame Erklärung koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung bei der Beratung von Unternehmen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), der Prävention und betrieblichen Gesundheitsförderung. In Modellprojekten arbeiten die Berater*innen im Firmenservice der Rentenversicherung mit den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger zusammen. Neben der Durchführung von Workshops, die dem Austausch über die jeweiligen Leistungsangebote dienen, werden Unternehmen gemeinsam beraten.

Ziel der Vernetzung in den Regionen ist es, anhand der Erfahrungen aus den Modell-

projekten ein strukturiertes Vorgehen für die Beratung der Betriebe abzustimmen.

Um die Information und Bewusstseinsbildung der Mitarbeitenden über die Kooperationsstrategien der Renten- und Unfallversicherung weiter voranzubringen, arbeiten die Bildungseinrichtungen der Träger zusammen. So konnte ein vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV bereitgestelltes E-Learning-Programm zum BEM gemeinsam abgestimmt werden und steht allen Trägern zur Nutzung zur Verfügung. Durch die Entwicklung von speziellen Führungskräfte-seminaren soll das Bewusst-



Bei einer Podiumsdiskussion am 10. Januar wurde die DRV Bund von Direktorin Brigitte Gross vertreten.

sein für die Kooperation gestärkt werden. Im Rahmen einer koordinierten Öffentlichkeitsarbeit beteiligen sich die Träger gegenseitig an Kongressen und Veranstaltungen und entwickeln Informationsstrategien, um die Leistungsangebote und die Zusammenarbeit der Partner bekannt zu machen.

Karin Klopsch, Dez. 8030

Prof. Dr. Armin Höland

(Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.)

Prof. Dr. Felix Welti

(Universität Kassel)

Forschungsprojekt „Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse“

**Ergebnisse des HBS-Forschungsprojekts und
Schlussfolgerungen**

**Sitzung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse
DRV Braunschweig-Hannover 29. Mai 2017**

C. Schlussanmerkungen

- **Beitrag der Widerspruchsausschüsse zur Erfüllung der Funktionen des Widerspruchsverfahrens**
- **Beitragsintensität: weiterer Forschungsbedarf**
 - Vergleich mit Sozialleistungsträgern ohne Widerspruchsausschüsse
 - Datenerhebung durch Sozialversicherungsträger über Verwaltung und Versicherte
- **Optimierungsmöglichkeiten, z.B.:**
 - Sozialmedizinische Ermittlung
 - Kontakt von Verwaltung und Ausschüssen zum Versicherten

- Im Bereich der Inneren Selbstverwaltung gibt es (aus meiner Sicht) insgesamt geringe Gestaltungsmöglichkeiten; am ehesten bei der Organisationshoheit
- Die Gestaltungsmöglichkeiten der Äußerer Selbstverwaltung gehen „gegen Null“ (Friedrich Schnapp)

Anspruch: Die Rentenversicherung ist der Baustein einer solidarischen Alterssicherung und damit ein wichtiger Teil einer solidarischen Gesellschaft.

- *Arbeit 4.0:* Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für eine nachhaltige Alterssicherung?
- *Digitalisierung:* Wie sieht unser modernes Dienstleistungsangebot aus?
- *Individualisierung:* Wie bekommen wir den Spagat hin zwischen den immer individualisierteren Lebensentwürfen und generell abstrakten gesetzlichen Regelungen?